

Mitteilungen des Oberbürgermeisters

ERGÄNZUNG

31. Sitzung der Stadtvertretung am
27. März 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung	4
Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)/ §§ 35 (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft).....	4

1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung

Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)/ §§ 35 (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft)

Die o.g. Richtlinie wurde mit Wirkung ab 01.03.2023 in Bezug auf die Heizkosten aufgrund der Energiepreisbremse angepasst.

Die Aktualisierung der Richtlinie ist auch auf der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin veröffentlicht (<https://www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/gesellschaft-soziales/sozialleistungen/wohnen-und-unterbringung/leistungen-fuer-unterkunft-und-heizung/>).

Begründung:

Zum 01.01.2023 erfolgte bereits eine Richtlinienanpassung in Bezug auf die Neuregelungen für Heizung und Warmwasser. Hierzu wird auf die Mitteilungen des Oberbürgermeisters zur Sitzung der Stadtvertretung am 27.01.2023 verwiesen.

Mit den sog. Energiepreisbremsen entlastet der Bund in den Bereichen Strom, Gas und Fernwärme Privathaushalte und Unternehmen von den stark gestiegenen Energiekosten.

Die Gaspreisbremse (und analog auch die Preisbremse für Fernwärme) gilt für die Bürgerinnen und Bürger ab 01.03.2023 und umfasst rückwirkend die Monate Januar und Februar 2023. Der Bund rabattiert damit die Kosten für Gas und Fernwärme gegenüber den Energieversorgern. Das bedeutet, dass ein Kontingent von 80 Prozent des Erdgasverbrauchs zu 0,12 Euro je Kilowattstunde gedeckelt wird. Bei Fernwärme beträgt der gedeckelte Preis 0,095 Euro je Kilowattstunde. Für den restlichen Verbrauch ist der normale Marktpreis zu zahlen. Entscheidend für die Höhe des Kontingents ist der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch für 2023.

Vor diesem Hintergrund war die Anpassung der Richtlinie erforderlich, um die nunmehr geltenden Regelungen bzgl. der Ermittlung angemessener Kosten für Heizung zu übernehmen.